

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Erbringung von Telekommunikations- und Fernsehdienste durch die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (nachstehend EVF) über deren Glasfasernetz.
- 1.2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus etwaigen schriftlichen Sondervereinbarung der Parteien, dem Auftragsformular, den Produktinformationsblättern, der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produktes, den Preislisten und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen bestimmt sich der Vorrang nach der vorgenannten Reihenfolge.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde kann die Dienste online, z.B. über den Webshop der EVF, oder persönlich im Kundencenter oder anderen Verkaufsstellen der EVF bestellen. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit Bestätigung des Auftrages in Textform (Brief oder E-Mail) durch die EVF zustande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die EVF kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

## 3. Leistungsbeschreibung EVF[i]

- 3.1. Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem die EVF Telekommunikationsdienste bereitstellt (sogenanntes „All-IP“). Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem entsprechenden „Produktinformationsblatt EVF[i]“ sowie der „Leistungsbeschreibung EVF[i]“; andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet.
- 3.2. Dieser Vertrag und die Vereinbarungen der EVF mit Dritten über die notwendigen Vorleistungen berücksichtigen den jeweils bei Vertragsschluss bestehenden technischen und rechtlichen Rahmen. Veränderungen dieses Rahmens, wie Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, von Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder verbindlicher technischer Richtlinien, können die von der EVF zu erbringende Leistung beeinflussen.

## 4. Endgeräte

Kauf der Kunde das Endgerät, ist der Kaufpreis gemäß gültigem „Produktinformationsblatt EVF[i]“ mit Abschluss des Vertrages fällig. Das Endgerät verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der EVF.

## 5. Beginn, Laufzeit und ordentliche Kündigung, Umzug und Anbieterwechsel

- 5.1. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt unabhängig vom Vertragsbeginn mit der Bereitstellung der Leistung. Die Leistung ist bereitgestellt, sobald der Kunde die Nutzungsmöglichkeit hat. Unterbleibt die Leistungsbereitstellung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. fehlende Terminvereinbarung zwecks Erstinstallation), gilt der Anschluss zwei Wochen nach Übermittlung der für die Terminvereinbarung erforderlichen Vertragsunterlagen (Aktivierungsbestätigung) als bereitgestellt.
- 5.2. Der Vertrag läuft über den gemäß Produktinformationsblatt vereinbarten Mindestzeitraum. Wird er nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 5.3 gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Diese Regelung gilt ebenso für von dem Kunden hinzugebuchte Optionen und Zusatzleistungen, soweit sich für diese nicht aus dem Auftragsformular oder aus im Rahmen einer Sonderaktion vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen eine kürzere Vertragslaufzeit ergibt.
- 5.3. Der Vertrag kann von beiden Parteien zum Ablauf der Vertragsdauer, die sich aus dem Produktinformationsblatt ergibt, ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor dem Vertragsende in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) zugehen. Diese Regelung gilt ebenso für von dem Kunden hinzugebuchte Optionen und Zusatzleistungen, soweit sich für diese nicht aus dem Auftragsformular oder aus im Rahmen einer Sonderaktion vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen eine kürzere Kündigungsfrist ergibt.
- 5.4. Bei Umzug des Kunden innerhalb der Versorgungsgebiete der EVF wird der Vertrag, vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit (wie z. B. Glasfaseranschluss der EVF), am Umzugsort ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und sonstiger Vertragsinhalte fortgeführt. Die EVF wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine Umzugsbestätigung versenden. Die EVF erhebt im Falle des Umzugs ein Serviceentgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Umzugauftrags gültigen Preisliste. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Der Kunde hat den Wohnsitzwechsel auf Verlangen der EVF mittels Meldebescheinigung nachzuweisen.
- 5.5. Im Falle eines Anbieterwechsels hat die EVF darauf hinzuwirken, dass die Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertrug unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend. Die EVF hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht Satz 1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, die EVF weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat.  
Die EVF hat das Entgelt nach vorstehendem Satz tagesgenau abzurechnen. Die EVF hat darauf hinzuwirken, dass der Kunde die ihm zugeteilten Rufnummern entsprechend § 46 Absatz 3 TKG beibehalten kann. Der Kunde ist verpflichtet, das Fehlschlagen eines Anbieterwechsels unverzüglich den EVF und dem neuen Anbieter anzuzeigen.
- 5.6. Zu beachten ist außerdem, dass sich die Kündigung eines Endkundenvertrages im Bereich Telekommunikation ausschließlich auf dieses Vertragsverhältnis bezieht und nicht auf etwaige andere Vertragsverhältnisse in anderen Sparten der EVF (Strom, Gas) mit den EVF. Dies bedürfen einer separaten Kündigung. Dies gilt auch dann, wenn aus Vereinfachungsgründen eine einheitliche Rechnungsstellung erfolgt und/oder bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Verträge von den EVF durch besondere Tarife Preisnachlässe gewährt werden. Wurde einem Kunden der EVF ein Rabatt gewährt, weil er über den Nutzungsvertrag im Glasfasernetz hinaus mindestens eine weitere Leistung der EVF in anderen Sparten bezieht, und entfällt die Grundlage für diesen Rabatt durch

Kündigung der anderen Sparte, so gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung das Tarifentgelt ohne diesen Rabattvorteil.

## 6. Sonderrücktritt und Sonderkündigung bei fehlendem oder entfallendem Haus- oder Wohnungsanschluss

- 6.1. Die EVF wie auch der Kunde hat das Recht, von dem Vertrag außerordentlich zurückzutreten, wenn
  - 6.1.1 sich unabhängig von der Aktivierung (also vor oder erst nach der Aktivierung) herausstellt, dass ein zur Erfüllung des Vertrages notwendiger Glasfaserhausanschluss im Gebäude des Kunden nicht oder nur in unzureichender Form vorhanden ist und
  - 6.1.2 die Parteien sich nicht über die Konditionen einer Neuinstallation/Erweiterung des Glasfaserhausanschlusses bzw. der Gebäudeverkabelung verständigen können und der Kunde diese auch nicht anderweitig auf seine Kosten vornimmt. Die EVF wird den Kunden unverzüglich unterrichten, sobald ein solches Leistungshindernis bekannt wird. Für den Rücktritt durch die EVF gilt ergänzend: Der Rücktritt ist schriftlich binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt zu erklären, in dem die EVF Kenntnis vom Rücktrittsgrund erlangt haben. Erfolgt ein Rücktritt nach dieser Bestimmung, wird die EVF unverzüglich die vom Kunden erhaltenen Leistungen (ggfs. abzüglich Wertersatz für gezogene Nutzungen) zurückgewähren. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.2. Die EVF hat ferner das Recht, den Vertrag jederzeit, auch während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen außerordentlich schriftlich zu kündigen, wenn eine zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden notwendige technische oder vertragliche Voraussetzung entfällt (z. B. wirksame Kündigung des bestehenden Glasfaserhausanschlusses durch den Hauseigentümer bzw. Verwalter oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der bestehenden Gebäudeverkabelung im Haus), ohne dass dies von der EVF zu vertreten ist. Dem Kunden kommt in dieser Situation nur dann auch ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zu, wenn er nicht selbst Eigentümer des betreffenden Hauses ist oder er den Fortfall des Nutzungsvertrages nicht anderweitig zu vertreten hat.

## 7. Pflichten des Kunden im Rahmen der Nutzung

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet,
  - 7.1.1 wahrheitsgemäße Angaben zu machen und jede Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung der EVF unverzüglich mitzuteilen,
  - 7.1.2 keine Veränderungen an den Anschlusseinrichtungen der EVF vorzunehmen und Schäden daran den EVF umgehend mitzuteilen,
  - 7.1.3 der EVF unverzüglich Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) mitzuteilen; der Abschluss eines privaten Vertrages schließt eine gewerbliche Nutzung aus,
  - 7.1.4 die ihm mitgeteilten Passwörter (Kundenkennwort für den Online Zugang, Zugangsdaten für Internet-, Telefonie- sowie Fernsehdienste) vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben,
  - 7.1.5 angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Netzsicherheit zu treffen (bspw. aktuelle Sicherheitssoftware gegen Viren, Trojaner und Spyware einzusetzen),
  - 7.1.6 geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten TK-Dienste zu treffen, um Minderjährige vor jugendgefährdenden sowie rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen,
  - 7.1.7 ausschließlich Endgeräte zu verwenden, deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind.
- 7.2. Wurde eine Installation von Endgeräten vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Mitarbeitern der EVF oder den von der EVF beauftragten Unternehmen Zugang zum vereinbarten Installationsort zu gewähren, um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen. Hält der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann die EVF eine Pauschale gemäß aktuell gültiger „Preisliste Allgemeine Serviceleistungen EVF[i]“ für die vergebliche Anfahrt verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.3. Der Kunde hat bei der Nutzung des Anschlusses Rechtsverstöße zu vermeiden. Insbesondere hat der Kunde unzumutbare Belästigungen gemäß § 7 UWG zu unterlassen. Die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen ist unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten.
- 7.4. Es ist dem Kunden verboten, andere als durch die EVF zugeteilte Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden.
- 7.5. Der Kunde darf die Leistungen der EVF nicht weiterverkaufen, zum Beispiel durch den Betrieb eines Call-Centers oder Call-Shops. Es ist dem Kunden verboten, dauerhaft automatisierte Wählvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten.
- 7.6. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der TK-Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er hat eine unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Nutzer die ihn treffenden Pflichteinhalten.
- 7.7. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um seine Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die Verwendung hinreichend sicherer Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates.
- 7.8. Der Kunde darf das Netz der EVF weder zur Schädigung bzw. Beeinträchtigung anderer Netzteilnehmer oder Internetdienste nutzen, insbesondere hat der Kunde folgende Handlungen zu unterlassen:
  - 7.8.1 Versenden von Nachrichten an Dritte mit werbenden Inhalten ohne Zustimmung des Dritten über E-Mail, Massenfax, Usenet, Chat, News-groups, Webforen oder ähnliche Dienste oder auf sonstige Weise (Spam-Verbot),

- 7.8.2 bedrohende oder belästigende Anrufe,
- 7.8.3 unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme oder Störungsereignisse (Hacking/ DoS-Attacken),
- 7.8.4 fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webdienste), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (z.B. Mail Relaying),
- 7.8.5 die Ermöglichung anonymen Versands von Spam-Nachrichten über die eigenen E-Mail-Systeme (Verbot von sog. Open-Mail-Relays)
- 7.8.6 das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing),
- 7.8.7 das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing),
- 7.8.8 das Anbieten rechtswidriger Inhalte über den Dienst der EVF,
- 7.8.9 Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die den Netzbetrieb stören oder dessen Sicherheit gefährden.
- 8. Zahlung, Rechnungsstellung, Einwendung gegen die Abrechnung**
- 8.1. Die Leistungen werden kalendermonatlich abgerechnet. Nutzungsunabhängige monatliche Entgelte (Basisentgelte, Optionen, Miete für Hardware) sind vorab zum Monatsanfang zu entrichten. Nutzungsabhängige Entgelte sind zu Anfang des Folgemonats zu entrichten. Sie sind an dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 8.2. Die Zahlung erfolgt mittels Einzug der Forderung per SEPA-Lastschrift. Der Kunde stimmt einer Verkürzung der Informationsfrist vor Ausführung einer SEPA-Lastschrift auf fünf Tage zu. Die Information kann durch die Rechnung erfolgen.
- 8.3. Hat der Kunde der EVF ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der EVF im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Im Falle eines SEPA-Lastschriftmandates ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung kann die EVF dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift samt Bearbeitungsentgelt gemäß dem in diesem Zeitpunkt gültigen Preisblatt in Rechnung stellen. Die EVF ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift auf Grund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- 8.4. Beanstandet der Kunde eine Rechnung nicht innerhalb von acht Wochen nach deren Zugang in Textform gegenüber der EVF, trifft die EVF nicht mehr die Nachweispflicht für die einzelnen Verkehrsdaten. Die EVF wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.
- 8.5. Der Kunde erhält standardmäßig eine Rechnung mit einem eventuell vereinbarten Einzelverbindungs-nachweis online durch Hinterlegung eines Dokuments im PDF-Format im EVF Kundenportal (Zugang über [www.evf-i.de](http://www.evf-i.de)). Optional kann die Rechnung zusätzlich per Post verschickt werden. Diese Option ist kostenpflichtig gemäß der bei Buchung der Option maßgeblichen Preisliste. Im Kundenportal hat der Kunde die Möglichkeit, seine Rechnung binnen sechs Monaten einzusehen und auszudrucken. Nach Ablauf der sechs Monate kann die EVF die im Online-Service hinterlegte Rechnung löschen. Die EVF kann den Kunden per E-Mail informieren, dass seine monatliche Rechnung im Online-Service abrufbar ist.
- 8.6. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 9. Preise und Preisänderungen**
- 9.1. Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus den Entgelten nach den Ziffern 9.2 bis 9.4 zusammen.
- 9.2. Der Preis enthält nutzungsunabhängige monatliche Entgelte. In den nutzungsunabhängigen monatlichen Entgelten sind folgende Kosten enthalten:
- Technikkosten (z. B. für Netzbetrieb und Netzanbindung),
  - Kosten für nutzungsunabhängige Vordienstleistungen (z. B. für Internet- oder Telefonie-Flatrates, Kabelweitersendungsrechte und Lizenzen)
  - Lohn- und Materialkosten (z. B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter,
  - Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien),
  - Kosten für Kundenverwaltungssysteme,
  - sonstige Sach- und Gemeinkosten (z. B. Miete und Energiekosten).
- 9.3. Der Preis nach Ziffer 9.2 erhöht sich um nutzungsabhängige Entgelte wie Verbindungspreise gemäß der Preisliste für Telefonverbindungen oder zusätzliche Pakete für Fernsehdienste. Diese Preise beruhen auf Vorleistungspreisen anderer Anbieter. Änderungen der Vorleistungspreise führen zu entsprechenden Änderungen der Verbindungspreise nach Preisliste Telefonverbindungen. Die Änderungen der Verbindungspreise werden in dem Zeitpunkt und dem Umfang wirksam, in dem die Vorleistungspreise gegenüber der EVF wirksam werden. Die jeweils gültige Preisliste ist auf der Webseite oder auf Wunsch ausgedruckt im Kundencenter verfügbar.
- 9.4. Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten Dienste nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils anfallenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erbringung der Dienste nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Endgerät oder nach Nutzungsdauer) zu- geordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 9.5. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 9.2 und 9.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisblättern.
- 9.6. Die EVF ist verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte nach Ziffer 9.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auf- erlegte Belastungen nach Ziffer 9.4 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 9.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 9.2 genannten Kosten. Die EVF überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 9.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 9.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 9.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die EVF ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der EVF gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Entgelts nach Ziffer 9.2 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die EVF dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EVF in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 10. Tarifwechsel/ Tarifoptionen**
- Der Wechsel von Tarifen/Paketen sowie die Bestellung und Abbestellung von Tarifoptionen richtet sich nach dem Auftragsformular, den Produktinformationsblättern und der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produktes.
- 11. Verzug / Sperre/ außerordentliche Kündigung**
- 11.1. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal gemäß der im Zeitpunkt des Verzuges gültigen Preisliste berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 11.2. Ist der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag, der mindestens 75 € erreicht, in Verzug, kann die EVF den Anschluss des Kunden für sämtliche Dienste sperren, wenn sie dem Kunden mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich die Sperre angedroht und dabei auf die Möglichkeit hingewiesen haben, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Bei Telefonanschlüssen sind in den ersten sieben Tagen der Sperre nur abgehende Verbindungen (mit Ausnahme von Notrufen) gesperrt. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden. Im Übrigen steht der EVF auch das Recht zur Durchführung einer Sperre bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45k Abs. 4 TKG zu.
- 11.3. Die EVF ist berechtigt, den Netzzugang des Kunden teilweise oder ganz (vorübergehend) zu sperren, wenn der Kunde wiederholt oder schwerwiegend gegen die ihm obliegenden Pflichten gemäß Ziffer 7 verstößt, insbes. wenn durch die Nutzung des Anschlusses eine Beeinträchtigung anderer Netzteilnehmer oder des Netzes verursacht wird. Da in diesen Fällen ein schnelles Handeln erforderlich sein kann, kann die EVF den Zugang ggfs. ohne Vorankündigung sperren. Der Kunde ist über die Sperre unverzüglich zu benachrichtigen. Die Regelung in § 45o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.
- 11.4. Monatliche nutzungsunabhängige Entgelte sind während der Sperrung weiterhin zu entrichten. Der Aufwand, der durch die Sperrung/Entsperrung entsteht, ist vom Kunden gemäß Preisliste zu ersetzen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 11.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Leistung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der dem Entgelt für zwei Monate entspricht und die EVF die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat. Die Kündigung bedarf der Textform. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 12. Haftung, Störung**
- 12.1. Die Haftung der EVF für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung der Stadtwerke auf 10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- 12.2. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12.3. Die EVF haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus der fehlerhaften oder nicht rechtzeitigen Mitwirkung bei der Portierung von Rufnummern und Kündigung eines bisherigen Kundenanschlusses resultieren. Die EVF haftet auch nicht für Schäden, die aus der fehlerhaften oder nicht bzw. nicht rechtzeitigen Mitwirkung des bisherigen Vertragspartners des Kunden resultieren.
- 12.4. Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Die EVF haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Endgerätes entstehen, das er nicht von der EVF erhalten hat.
- 12.5. Die EVF haftet nicht für Störungen der Leistung, die auf Schäden an der Gebäudeverkabelung beruhen, sofern und soweit die EVF nicht ausnahmsweise die Entstörung der Gebäudeverkabelung übernommen haben. Etwas anderes gilt

lediglich, wenn die EVF die Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis neu errichten und die Wartung übernehmen haben.

- 12.6. Der Kunde haftet für auf äußeren Einflüssen beruhende Beschädigungen sowie für ein Abhandenkommen der überlassenen Einrichtungen, da sich die Geräte in der Obhut des Kunden befinden. Auf äußeren Einflüssen beruhende Beschädigungen sind beispielsweise
- mechanische Beschädigung (Bruchstellen etc.),
  - Beschädigung aufgrund Überspannung und Blitzschlag,
  - Beschädigung aufgrund des Eintritts von Wasser oder sonstiger Fremdstoffe in das Gerät an den Anschlüssen.
- Dem Kunden wird ausdrücklich eine Versicherung gegen Überspannung und Blitzschlag empfohlen, wie sie meist Bestandteil von Hausratversicherungen ist.
- 12.7. Die EVF nimmt täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen unter der Störungshotline entgegen. Störungsmeldungen sind auch per E-Mail und Telefax möglich. Die aktuelle E-Mailadresse und Telefonnummer kann der Kunde auf [www.evf-i.de](http://www.evf-i.de) entnehmen oder bei der EVF erfragen.
- 12.8. Die EVF darf im Falle einer Störung die Nutzung des Telekommunikationsdienstes bis zur Beendigung der Störung einschränken, umleiten oder unterbinden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der EVF, des Kunden oder anderer Nutzer zu beseitigen oder zu verhindern und der Nutzer die Störung nicht unverzüglich selbst beseitigt oder zu erwarten ist, dass der Nutzer die Störung selbst nicht unverzüglich beseitigt.
- 12.9. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs oder zur Durchführung technisch notwendiger Arbeiten darf die EVF ihre Leistung kurzzeitig unterbrechen. Die EVF bemüht sich, Unterbrechungen auf Grund von technischen Arbeiten in nutzungsschwache Zeiten zu legen.
- 12.10. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen zu. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich über die in Ziffer 12.7 genannten Kontaktwege mitzuteilen.
- 12.11. Stellt sich nach einer Störungsmeldung heraus, dass der Kunde die Störung zu vertreten hat oder diese in seinem Verantwortungsbereich liegt, hat der Kunde den entstandenen Überprüfungsaufwand zu tragen. Für Vor-Ort-Technikeinsätze werden pauschalierte Entgelte gemäß Preisliste berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

### 13. Datenschutz

- 13.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 88 ff., 91 ff. TKG. Die EVF ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des § 100 TKG, Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.
- 13.2. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der EVF.

### 14. Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur

- 14.1. Kommt es zwischen dem Kunden und EVF zum Streit darüber, ob diese dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung der Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt: §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.
- 14.2. Schlichtungsanträge können an: „Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle (Referat 216), Postfach 8001, 53105 Bonn“ oder per Telefax an: (030) 22 480 518 oder online über: <http://www.bundesnetzagentur.de> versendet werden. Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Verfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Teilnahme ist für die EVF freiwillig.
- 14.3. Verbraucher können über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucherbeschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

### 15. Kommunikationswege Kunde – EVF

- 15.1. Soweit für vertragsrelevante Mitteilungen des Kunden (Adressänderung, Änderung Bankverbindung, Tarifwechsel, Buchung von Tarifoptionen etc.) entsprechende Funktionen im Kunden-Online-Portal (Webseite) vorgesehen sind, kann die EVF den Kunden auf die ausschließliche Verwendung dieser Funktionen verweisen, sofern und soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Davon ausgenommen ist die Kündigungserklärung.

### 16. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 16.1. Die EVF ist berechtigt, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung(en) vorzunehmen, wenn und soweit unvorhersehbare Entwicklungen, die die EVF nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind. Nicht von diesem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung sowie das Entgelt.
- 16.2. Die EVF wird dem Kunden solche Änderungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform (Brief oder E-Mail) oder Hinterlegung im Kundenportal (mit Benachrichtigung per E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben.

- 16.3. Sofern nicht die Änderungen dem Kunden lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren oder nur aufgrund zwingender Änderungen der Rechtslage erfolgen, kann der Kunde den betroffenen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der diesbezüglichen Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Änderung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit den neuen Regelungen fortgesetzt. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

### 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 17.3. Die EVF ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EVF in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die EVF ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.